LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 16.6 Leitstellengebühr
Sachbearbeiter: Thomas Kreuder
Telefonnummer: 0641-93901482

Vorlage Nr.: 0194/2016
Gießen, den 27. Oktober 2016

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetz (HRDG).
hier: Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst für den Landkreis Gießen.

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage befindliche Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst für den Landkreis Gießen.

Begründung:

§ 9 Abs.1 HRDG bietet dem Landkreis Gießen die Möglichkeit, die ihm verbleibenden Kosten aus der Durchführung des HRDG durch die Erhebung von Benutzungsgebühren bei den beteiligten Leistungserbringern zu finanzieren. Die Gebühren werden nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

Grundlage der Gebührenanpassung ist die beiliegende Kalkulation der Leitstellengebühr. Neu in der Kalkulation sind die Positionen:

- Interne Leistungsverrechnung (ILV), hierzu wurden wir vom Regierungspräsidium Gießen verpflichtet. Im ILV sind die Kosten Anteile der Verwaltung von z. B. der Personalabteilung, der Haushaltsabteilung, der Rechtsabteilung, der politischen Gremien etc. enthalten.
- Pensionsrückstellungen Stadt Gießen, hierin sind die Rückstellungen für die Pension der Beamten der Stadt Gießen enthalten, die mit dem Wechsel der Leitstelle (Vertragsende mit der Stadt Gießen zum 31.12.2015) zum Landkreis Gießen nicht gewechselt haben, für die aber ein Anspruch aus den „alten“ Leitstellenverträgen bis ins Jahr 1992 zurückgehen.

Kalkuliert werden 37.500 abrechenbare Einsätze im Jahr.
Letztmalig erfolgte eine Anpassung zum 13.12.2012 von damals 27,50 Euro auf 35,00 Euro.

Die im Rettungsdienstbereich Gießen beteiligten Leistungserbringer und die Krankenkassen wurden mit Schreiben vom 20.07.2016 über die beabsichtigte Erhöhung informiert.

Die Siebte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst für den Landkreis Gießen soll am 01.01.2017 nach öffentlicher Bekanntgabe in Kraft treten.

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>

Es entstehen Kosten für die öffentliche Bekanntmachung.
Die Mittel stehen zur Verfügung
- **im Teilergebnishaushalt unter dem Produkt/Sachkonto:**
  12.7.01.01 – 684 000 00

<u>Folgekosten:</u>

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst
Gefahrenabwehr

	Thomas Kreuder	**Mario Binsch**
Organisationseinheit	**Sachbearbeiter/in**	**Leiter der Organisationseinheit**

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____
vom:
Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung